

Merkblatt

zur Durchführung von Glücksspielen (Tombolen und Lotterien)

Grundlage für das Abhalten von öffentlichen Glücksspielen ist das **Thüringer Glücksspielgesetz**. Hier ist geregelt, dass derjenige, der öffentliche Glücksspiele, Tombolen und Lotterien veranstalten will, eine Erlaubnis bedarf.

An die Erlaubnisfähigkeit von Tombolen und Lotterien sind mannigfaltige Bedingungen geknüpft, die Ihnen von der Behörde gerne bei Bedarf erläutert werden. Die wesentliche Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis ist, dass der Erlaubnisinhaber zuverlässig im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein und der Ertrag zweckentsprechend verwendet werden muss.

Die Zweckbindung des Sammlungsertrages verfolgt die Absicht, dass Tombolen und Lotterien gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu Gute kommen. Dies können in der Regel nur vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und Vereine leisten.

Körperschaften und Vereine die den Bestimmungen genügen haben Kraft Gesetz die Erlaubnis Tombolen und Lotterien zu veranstalten. Diese sind vor der Veranstaltung dem Landratsamt anzuzeigen und nach Ende wiederum abzurechnen.

Wer Tombolen und Lotterien ohne Erlaubnis veranstaltet oder Bestimmungen eines Erlaubnisbescheides nicht beachtet, kann mit empfindlichen Geldbußen belegt werden.